

Allgemeine Geschäftsbedingungen - GSN Schleiftechnik GmbH – Montagever- träge

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Montagearbeiten, Reparaturen und Wartungsarbeiten werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Diese Montagebedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen betreffend und im Zusammenhang mit der Aufstellung, Inbetriebnahme, Abnahme, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Demontage von Maschinen, Anlagen und Bauteilen. Andere Geschäftsbedingungen sind nur bindend, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB sowie Auftragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (2) Unsere Monteure montieren lediglich die vertraglich vereinbarten Maschinen, Anlagen und Bauteile. Sollten unsere Monteure nach vorheriger Zustimmung durch uns zu anderen Arbeiten herangezogen werden, die in jedem Falle mit der Montage unserer Anlagen zusammenhängen müssen, übernehmen wir für diese Arbeiten keine Haftung.

§ 2 Montagesätze

- (1) Als Ausgangsort für die Berechnung der Montage- und Fahrtkosten, der Zuschläge und Auslösungen gilt unser Werk in 73495 Stödtlen.
- (2) Die normale Arbeitszeit der Monteure beträgt 8 Stunden je Arbeitstag. Als Feiertag gelten die lohnzahlungspflichtigen am Standort der Leistungserbringung.
- (3) Eventuell am ausländischen Montageort durch die Montagefähigkeit anfallende Steuern und ähnliche Abgaben, insbesondere für Montagelöhne oder Auslösungssätze, hat der Besteller zu tragen.
- (4) Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen zu leistende Arbeiten ist ein entsprechender Zuschlag zu zahlen, dessen Höhe zwischen dem Besteller und uns zu vereinbaren ist.

§ 3 Reisekosten

- (1) Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transportes und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks und der mitgeführten Werkzeuge) werden nach den Auslagen in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Montagezeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten sowie die Heimreisen an Ostern, Pfingsten und Weihnachten.
- (2) Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in der Regel die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Sofern der Besteller Flugtickets stellt, behalten wir uns vor, gewisse Fluggesellschaften abzulehnen.
- (4) Erfolgt die Anreise unserer Monteure mit Privat-PKW oder Montagefahrzeug, werden zur Berechnung der Reisekosten die gefahrenen Kilometer zu Grunde gelegt.
- (5) Kann der Monteur nicht in der Nähe der Montagestelle wohnen, so werden die Fahrtkosten zwischen dem Unterkunfts- und der Montageort und die Fahrzeiten in Rechnung gestellt. Die Fahrzeit gilt als Arbeitszeit.

§ 4 Auslösung

- (1) Für Verpflegung und Unterkunft wird für jeden Kalendertag der Abwesenheit von unserem Werk, einschließlich Sonn- und Feiertage, eine Auslösung in Rechnung gestellt.
- (2) Wird die Montage an Orten durchgeführt, in denen es aufgrund der örtlichen Verhältnisse dem Montagepersonal nicht möglich ist, für den vereinbarten Tagessatz einschließlich der Neben- und Frühstückskosten eine angemessene Unterkunft zu finden (z.B. Kurorte, Großstädte, etc.), so erhöht sich die Auslösung um den Mehrbetrag. Die Mehrkosten sind dem Besteller nachzuweisen.

§ 5 Preisstellung

- (1) Wir behalten uns vor die Stunden- und Spesensätze bei einer Veränderung der Kostenlage den geänderten Verhältnissen anzupassen. Zusatzkosten

durch vom Besteller gewünschte Änderungen werden in Rechnung gestellt.

- (2) Alle in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten bzw. errechenbaren Beträge stellen Nettopreise ohne gesetzliche Mehrwertsteuer dar.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Vertragspreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (4) Ab dem 31. Tag nach Zugang der Rechnung besteht Verzug des Bestellers gemäß § 286 Abs. 3 BGB.
- (5) Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (6) Die Zahlung des Vertragspreises hat ausschließlich auf eines unserer Konten zu erfolgen.
- (7) Sofern im Einzelfall eine Skontovereinbarung erfolgt, ist dieser Betrag bei der Zahlung abzugsfähig, sofern die vertragsgemäß gestellte Rechnung oder Abschlagszahlung innerhalb der hierfür geltenden Frist vollständig bezahlt wird. Die vereinbarte Skontofrist beginnt mit Eingang der Rechnung beim Besteller.

§ 6 Vorleistungen an Personal des Bestellers vor Montagebeginn

Ist für die Montage Personal vom Besteller vorgegeben, so kann es – falls vereinbart - bei uns in die Anlage eingewiesen und geschult werden. Der Besteller gewährleistet die Qualität des Personals bezüglich Ausbildung und Motivation und sichert ausdrücklich zu, dass das geschulte Personal auch bei der Montage zur Verfügung stehen wird. Ist der Besteller nicht in der Lage, zu den vereinbarten Schulungsterminen Personal zur Verfügung zu stellen, gilt die Schulung trotzdem als durchgeführt und berechtigt uns zur Ablehnung der Montage bei sog. „Chefmontage“. Eine eventuelle Wiederholung ist kostenpflichtig und verursacht üblicherweise Terminprobleme. Die Fristen für Inbetriebnahme, Abnahme u.Ä. verlängern sich durch diese vom Käufer zu vertretende Verzögerung entsprechend.

§ 7 Werkzeuge, Geräte und Verbrauchsmaterial

- (1) Werkzeuge und Geräte:
Die angegebenen Montagesätze schließen – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - die Gestaltung üblicher Werkzeuge sowie Geräte und Handmaschinen ein. Die Bereitstellung schwerer Hebezeuge sowie stationärer Montagemaschinen wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Verbrauchsmaterial:
Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware), auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und erweiterte Elementarschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt Ansprüche, die ihm diesbezüglich gegen seine Versicherung zustehen, sowie sonstige Ersatzansprüche wegen Verlustes oder Zerstörung der Ware an uns ab. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das

Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

- (5) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 9 Pflichten des Bestellers

- (1) Am Montageplatz hat der Besteller dem Montagepersonal geeignete diebstahlsichere Aufenthalts- und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen, die mit Heizung, Sanitäranlagen und Einrichtungen für Erste Hilfe ausgestattet sein müssen. Zudem ist vom Besteller in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle ein trockener und abschließbarer Lagerraum für Werkzeug und Montagematerial in ausreichender Größe bereitzustellen.
- (2) Werden ohne Verschulden von uns die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder am Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
- (3) Der Besteller hat unseren Montageleiter über bestehende Sicherheits- und Hygienevorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageleiter unverzüglich bei Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- (4) Daneben ist der Besteller auf seine Kosten und Gefahr zu folgenden technischen Hilfeleistungen verpflichtet:
 - a) Bereitstellung von geeignetem Personal in der für die Montage erforderlichen Anzahl und für die erforderliche Zeit. Dieses Personal muss auch bereit sein, notwendige Überstunden zu leisten. Mehrarbeit unseres Personals durch Abwesenheit des Besteller-Personals wird grundsätzlich berechnet. Die Versicherung dieser Personen durch Berufsgenossenschaft, Invaliden- und Krankenkassen obliegt dem Besteller.
 - b) Gestellung der notwendigen Energie- und Wasseranschlüsse in ausreichender Anzahl an den von uns vorgegebenen Stellen.
 - c) Ausführung aller Erd-, Bau-, Fundament-, Konsol- und Gerüstarbeiten, Stemmen und Ausgießen von Decken- und Wanddurchbrüchen, zur Installation der elektrischen Anschlüsse und zu sonstigen Nebenarbeiten einschließlich der Gestellung der dazu benötigten Baustoffe.
 - d) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, z. B. Flurförderfahrzeug mit einer Mindest-Gabellänge von 2600 mm, schwere Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Brennstoffe, Schweiß- und Schutzgas, Putz- und Schmiermittel, Heizung, Beleuchtung und Transportmittel. Sichere und geeignete Zugangswege zum Montageort.
 - e) Außerdem sind eventuell notwendige Podeste, Laufstege, Treppen, Leitern oder Übergänge zu bestehenden Anlagenenteilen bauseits in sicherer Ausführung bereitzustellen.
 - f) Jederzeitige kostenfreie Nutzung der Besteller-eigenen Werkstatt sowie eventuell vorhandener Dreh- und Fräsmaschinen.
 - g) Unterstützung bei der Entsorgung des Verpackungsmaterials.
 - h) Zurverfügungstellung von kostenlosen Telefon- und Telefaxeinrichtungen und Internetzugang, soweit dies für den reibungslosen Ablauf der Montage erforderlich ist.

- i) Bereitstellung der Materialien (z. B. Energie und Rohstoffe) und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Montage und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
 - j) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle. Die Montagestelle ist vor Wind zu schützen und ausreichend zu temperieren.
- (5) Der Besteller hat uns einen für die Montage verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen.
 - (6) Bei Anreise mit öffentlichen Transportmitteln stellt der Besteller unserem Personal ein Transportmittel zur Verfügung, das ausreichende Mobilität gewährleistet.
 - (7) Von uns angelieferte Werkzeuge und Hilfsmaterial zur Unterstützung der Montage bleiben unser Eigentum. Sie sind nach Abschluss der Montage vollständig und für uns kostenlos nach 73495 Stödtlen zurückzuliefern. Der Besteller trägt auch die Ein- und Ausfuhrzölle.
 - (8) Sind Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchzuführen, ist die Anlage vom Besteller in gereinigtem Zustand zu übergeben; Personal ist zur Verfügung zu stellen; der Probetrieb zu ermöglichen.
 - (9) Der Besteller ist verpflichtet, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung sowie die Wartungsvorschriften von uns sorgfältig zu beachten.

§ 10 Wartezeit

Verzögert sich der Montagebeginn oder der Montagefortgang infolge der Nichterfüllung vom Besteller übernommener Verpflichtungen, wozu auch die Vorbereitung der Montage gehört, so wird die Wartezeit des Montagepersonals dem Besteller als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die Übernahme einer Arbeit auf fremde oder eigene Rechnung ist dem Montagepersonal während der Wartezeit ebenso wie in der übrigen Zeit der Montage untersagt.

§ 11 Austausch von Montagepersonal

Wir behalten uns das Recht vor, das Montagepersonal jederzeit nach unserer Wahl auf eigene Kosten auszuwechseln. Wird eine Ablösung des Montagepersonals aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund notwendig, so werden dem Besteller die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 12 Montagezeit

- (1) Für die Montagezeit ist unser Montageangebot maßgeblich, soweit nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen getroffen oder eine Abrechnung auf Stundenbasis vereinbart ist. Die Montagezeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- (2) Die Montagezeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von uns liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montageleistungen von erheblichem Einfluss sind. Die genannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit.
- (3) Die Einhaltung der Montagezeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, sowie die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Pläne, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Erlaubnisse und den Eingang vereinbarter Anzahlungen voraus.
- (4) Wenn für die Fertigstellung der Montage ein Festtermin vereinbart wurde, wird es uns freigestellt, die erforderlichen Mehrstunden zu leisten.
- (5) Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden von uns untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von uns unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montage kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies uns, insbesondere unter Berücksichtigung unserer sonstigen vertragli-

chen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an uns zu entrichten.

§ 13 Anerkennung

Der Besteller oder sein Stellvertreter, also der unter § 9 Abs. 5 genannte verantwortliche Ansprechpartner, bestätigt unverzüglich nach Beendigung der Arbeit, vor Abreise unseres Monteurs, die aufgewendeten Zeiten und verbrauchten Materialien auf den vorgelegten Montageberichten und vermerkt etwaige Unrichtigkeiten. Wird diese Bescheinigung durch den Besteller verweigert, so verliert er das Einspruchsrecht an der Rechnung. Der Monteur überlässt dem Besteller eine Kopie bzw. Durchschrift des Montageberichts.

§ 14 Inbetriebnahme, Abnahme

- (1) Zur Inbetriebnahme hat der Besteller qualifiziertes Fachpersonal für die Bedienung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage zur Verfügung zu stellen. Wurde vorher durch uns Personal für die Bedienung geschult, so ist dieses unbedingt für die Inbetriebnahme bereitzustellen. Steht nur ungeschultes oder nicht ausreichend geschultes Personal zur Inbetriebnahme bereit, können wir die Inbetriebnahme ablehnen; eine spätere Einweisung wird separat berechnet. Ein Betreiben der Anlage durch unser Personal nach der Inbetriebnahme wird als Sonderleistung verrechnet.
- (2) Bis zur schriftlichen Abnahme tragen unsere Monteure bei Chefmontage das alleinige Weisungsrecht für den Ablauf der Montagearbeit. Der Besteller ist zur umgehenden Inbetriebnahme bzw. Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montage angezeigt worden ist.
- (3) Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung dieser Mängel verweigert werden. Die Abnahme kann auch durch schlüssige Handlung des Bestellers erfolgen. Ist der Montagegegenstand im Wesentlichen funktionstüchtig und nutzt ihn der Besteller bestimmungsgemäß, so gilt der Montagegegenstand nach Ablauf eines Monats nach der ersten feststellbaren bestimmungsgemäßen Nutzung als vom Besteller abgenommen.
- (4) Bei Übernahme der Anlage oder des Bauteils ist vom Besteller und von uns ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Im Abnahmeprotokoll sind etwaige Mängel sofort anzuzeigen und zu bezeichnen. Ebenso müssen auch vom Besteller eventuell geforderte Veränderungen oder die Lieferung zusätzlicher Teile in dieses Protokoll aufgenommen werden.
- (5) Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, werden wir die angezeigten Mängel innerhalb einer zumutbaren Frist auf unsere Kosten beseitigen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den wir nicht zu vertreten haben. Liegt ein von uns zu beseitigender Mangel vor, der unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers unerheblich ist, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, außer wenn wir die Pflicht zur Beseitigung ausdrücklich anerkannt haben.

§ 15 Haftung

- (1) Unsere Schadensersatzhaftung ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich dem Vorsatz und der groben Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht, d.h. einer Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung im Fall des Lieferverzuges ist für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistiger Täuschung oder der Übernahme einer Garantie.
- (2) Für eine Haftung nach § 15 Abs. 1 sind wir nur schadenersatzpflichtig, soweit wir den Schaden in angemessener Höhe durch Versicherung unserer gesetzlichen Haftpflicht gedeckt haben oder im

Rahmen von durch die Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätten decken können und kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge. Bei Leistungsfreiheit des Versicherers bleiben wir in Höhe desjenigen Betrages haftbar, den der Versicherer zu zahlen hätte, wenn kein Fall der Leistungsfreiheit vorläge.

- (3) Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen, die sich aus Ausführbeschränkungen ergeben, sowie auch nicht dafür, dass eine Lieferung aufgrund von Exportvorschriften überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Sollte sich nach Vertragsschluss ergeben, dass eine vertragliche Pflicht nicht wie vereinbart ausgeführt werden kann, können wir jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, sofern dies von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.

§ 16 Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Wir haften unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche des Bestellers nach Abnahme für Montagefehler, die innerhalb von einem Jahr nach Montageende auftreten und nachweisbar auf ein Verschulden unseres Montagepersonals zurückzuführen sind.
- (3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die Montage einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, werden wir die angezeigten Mängel innerhalb einer zumutbaren Frist auf unsere Kosten beseitigen. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung 2 Mal fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (5) Bei eingebauten Teilen erstreckt sich die Gewährleistung nur auf das eingebaute Teil. Im Gewährleistungsfall entstehende Nebenkosten wie Personal-, Reise-, Übernachtungskosten, Spesen usw. fallen nicht unter die Gewährleistung und sind dem Auftragnehmer vom Besteller zu erstatten.
- (6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (7) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Montagegegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Als Einsatzzeit für den Montagegegenstand werden acht Einsatzstunden innerhalb eines Werktages im Durchschnitt zugrunde gelegt. Nutzt der Besteller den Montagegegenstand mehr als acht Stunden im Laufe eines Werktages, verringert sich die Gewährleistungszeit anteilig im Verhältnis in welcher die höhere Nutzung zur regelmäßigen Einsatzzeit steht. (Beispiel: 10 h durchschnittliche Nutzung = 25 % erhöhte Nutzung = Reduzierung der Gewährleistungsfrist um 3 Monate). Pro Werktag wird jedoch mindestens eine durchschnittliche Mindesteinsatzzeit von acht Stunden zugrunde gelegt.

§ 17 Haftung des Bestellers

- (1) Der Besteller haftet für sämtliche Sach- und Personenschäden, die das von ihm bereitgestellte Personal verschuldet. Ebenso haftet der Besteller für Schäden durch vom Besteller gestellte Konstruktionen, Materialien oder Software.
- (2) Der Besteller haftet dafür, dass sämtliches gemäß § 9 (Pflichten des Bestellers) von ihm zur Verfügung gestellte Material den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der von uns montierten Maschine, Anlage oder des Bauteils spätestens in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (4) Durch Verletzung von Mitwirkungspflichten des Bestellers bei uns entstandene Schäden und Zusatzkosten werden dem Besteller nachgewiesen und in Rechnung gestellt.

§ 18 Rücktrittsrecht

- (1) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von uns.
- (2) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- (3) Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit eine Verzögerung der Montage von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist. Dabei gilt die Haftungsbeschränkung und -begrenzung in § 15 entsprechend.
- (4) Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 12 (Montagezeit), - sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von uns erheblich einwirken - und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht uns das Recht zu, soweit eine Vertragsanpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

§ 19 Sontiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Die von uns zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Besteller verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich und nur im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einzusetzen. Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet er sich, diese ohne unsere Zustimmung weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen keine Kopien zu fertigen oder fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Besteller zur Schadenersatzleistung verpflichtet.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.
- (5) Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergibt, oder aber wenn eine Regelung infolge geänderter Verhältnisse sinnlos geworden oder als überholt anzusehen oder undurchführbar geworden ist.